

Prüfungsordnung

der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer für die Fortbildung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Geprüften Rechts- und Notarfachwirtin/zum Geprüften Rechts- und Notarfachwirt

Präambel:

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinische Notarkammer vom 06. März 2004 erlässt die Rechtsanwalts- und Notarkammer Schleswig-Holstein gemäß Beschluss der Vorstände vom 31. März 2004 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfungen

Ziel der Fortbildungsprüfungen ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung einer Rechtsanwalts- und Notarkanzlei befähigen.

Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltliche oder das nichtanwaltliche und nichtnotarielle Aufgabenfeld beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen oder im anwaltlichen und notariellen Aufgabenfeld leistet.

Im übrigen gilt § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (BGBl. I S. 2250) vom 23. August 2001.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Abschlussprüfungen als Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin und Geprüfter Rechts- und Notarfachwirt/Geprüfte Rechts- und Notarfachwirtin errichtet die Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) bei der Prüfung zum Rechtsfachwirt/zur Rechtsfachwirtin als Beauftragte/-r der Arbeitgeber eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, als Beauftragte/-r der Arbeitnehmer eine Bürovorsteherin/ein Bürovorsteher bzw. eine Geprüfte Rechtsfachwirtin/ein Geprüfter Rechtsfachwirt, sowie eine Lehrkraft des höheren Dienstes einer beruflichen Schule, die die Fakultas für das Fach Recht besitzt.

b) bei der Prüfung zum Rechts- und Notarfachwirt/zur Rechts- und Notarfachwirtin als Beauftragte/-r der Arbeitgeber eine Rechtsanwältin und Notarin/ein Rechtsanwalt und Notar, als Beauftragte/-r der Arbeitnehmer eine Bürovorsteherin/ein Bürovorsteher bzw. eine Geprüfte Rechts- und Notarfachwirtin/ ein Geprüfter Rechts- und Notarfachwirt, sowie eine Lehrkraft des höheren Dienstes einer beruflichen Schule, die die Fakultas für das Fach Recht besitzt.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für einzelne Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer/-innen der berufsbildenden Schulen, Dozenten/-Innen und Professoren/-innen der Fachhochschulen und Universitäten werden auf Vorschlag der berufsbildenden Schulen oder der zuständigen Verwaltung der Fachhochschulen bzw. Universitäten im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde berufen. Werden Mitglieder nicht oder in nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver säumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewahrt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und den Prüfungen dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit einem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder nach dem Partnerschaftsgesetz verbunden oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Angehörige des Rechtsanwaltsbüros oder des Rechtsanwalts- und Notarbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsteilnehmer angestellt ist, sollen nicht an der Prüfung mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, wenn mehrere Ausschüsse errichtet sind; andernfalls wird der nicht ordnungsmäßig besetzte Ausschuss durch von der Rechtsanwaltskammer zu berufende weitere Mitglieder ergänzt.

§5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 Verschwiegenheit und Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde, der zuständigen Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreter der Bundesagentur für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 8 Vorbereitung der Prüfungen

Die Abschlussprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

Die Rechtsanwaltskammer gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Persönliche Voraussetzung

Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer

a) die Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsgehilfin/Rechtsanwaltsgehilfe bzw. Rechtsanwalts- und Notargehilfin/Rechtsanwalts- und Notargehilfe bzw. Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

b) eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den unter § 1 genannten Aufgaben haben.

Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer

die schriftliche Prüfung bestanden hat und diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Örtliche Voraussetzung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hat.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat eine Prüfungsgebühr nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen im Rahmen der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 23.08.2001 (BGBl. 2001 I Seite 2250) Ausnahmen von den Absätzen 1-3 zulassen.

§ 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat schriftlich unter der Beachtung der in der Einladung gesetzten Anmeldefrist bei der Kammer zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) notwendige Angaben zur Person,

b) Nachweise über die in § 9 genannten Voraussetzungen,

c) eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zur Bürovorsteherin/zum Bürovorsteher bzw. zur Rechtsfachwirtin/zum Rechtsfachwirt bzw. zur Rechts- und Notarfachwirtin/zum Rechts- und Notarfachwirt teilgenommen hat.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfsmittel mitzuteilen.

Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

§ 12 Prüfungsgegenstände

(1) Prüfungsgegenstände sind die in § 3 der Fortbildungsverordnung vom 23. August 2001 genannten Handlungsbereiche mit den in § 4 der Fortbildungsverordnung genannten Inhalten:

- a) Büroorganisation und -verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

(2) Zusätzlich in der Prüfung zur Rechts- und Notarfachwirtin/ zum Rechts- und Notarfachwirt folgende Themenbereiche:

- a) Amtsrecht des Notars, Beurkundungs-, Liegenschafts- und Grundbuchrecht,
- b) Grundzüge des Familien- und Erbrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Registerrecht
- c) Kostenrecht.

§ 13 Gliederung und Durchführung der Prüfung zur Rechtsfachwirtin/zum Rechtsfachwirt

(1) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier jeweils 2 bis 4-stündigen praxisorientierten Klausuren in den Handlungsbereichen gemäß § 12 Abs.1 der Prüfungsordnung. Die Gesamtprüfungsdauer darf insgesamt nicht länger als 12 Stunden betragen.

(3) Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 12 Abs. 1 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Handlungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraum anzubieten. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines Falles von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen, sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zu gewähren.

§ 14 Zusätzliche Prüfung zur Rechts- und Notarfachwirtin/ zum Rechts- und Notarfachwirt

(1) Die Prüfung zum Rechts- und Notarfachwirt besteht zusätzlich neben dem schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung zum Rechtsfachwirt aus drei jeweils dreistündigen Klausuren in den notariellen Themenbereichen gemäß § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung und einer aus diesen Themenbereichen entnommenen mündlichen Prüfung.

Wurde die Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt in einem anderen Rechtsanwaltskammerbezirk abgelegt, so beschränkt sich die Prüfung zur Rechts- und Notarfachwirtin/zum Rechts- und Notarfachwirt auf die drei Klausuren und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 in den notariellen Themenbereichen.

(2) Von der Prüfung in den Themenbereichen gemäß § 12 Abs. 2 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einer schriftlichen Prüfungsleistung freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.

Aus der bisherigen Prüfung zur Bürovorsteherin/zum Bürovorsteher können auf Antrag zur Anrechnung unter den oben genannten Voraussetzungen nur die schriftlichen Leistungen aus dem Notarfach herangezogen werden.

(3) Ist in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistung in einem Themenbereich mit mangelhaft und in den übrigen Themenbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Themenbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraum anzubieten. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll je Themenbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die mündliche Prüfung ist ein für jeden Prüfling in der Regel 30-minütiges, höchstens 60-minütiges Prüfungsgespräch.

An ihm können bis zu 5 Prüflinge gleichzeitig teilnehmen; entsprechend verlängert sich seine Dauer.

§ 15 Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der/dem Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen und die zur Verfügung stehende Zeit zu belehren.

(2) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Bei Täuschungsversuchen oder groben Verstößen gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf und grob ungebührlichem Verhalten kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Arbeit unter neuer Aufgabenstellung zu wiederholen ist oder dass die Prüfung als „ungenügend“ zu bewerten ist. Dies setzt voraus, dass der Prüfungsteilnehmer für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnungen zum Prüfungsablauf und grob ungebührlichem Verhalten vorher abgemahnt wurde. In schwereren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täu-

schungshandlungen, kann die/der Aufsichtsführende den Teilnehmer von der jeweiligen Einzelprüfung ausschließen.

(2) Grobe Verstöße gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf sowie grob ungebührliches Verhalten des Prüfungsteilnehmers oder vorbereitete Täuschungshandlungen berechtigen zum Ausschluss von der Prüfung.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss von der Prüfung insgesamt trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.

(4) Bei Ausschluss gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsversuchen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung, kann die Rechtsanwaltskammer eine abgeschlossene Prüfung für ungültig erklären. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

§ 17 Rücktritt und Versicherung

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus wichtigen Grund zurücktreten. Ober das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

(2) Kann der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nachweislich nicht vertreten hat, an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Prüfung unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, soweit dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur mündlichen Prüfung durchführbar ist.

(3) Kann der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an dem mündlichen Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur Ablegung der mündlichen Prüfung zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin fortfällt.

(4) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) und sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von 2 Jahren einer erneuten Prüfung unterzieht. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) In allen anderen Fällen einer Verhinderung gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 19 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen schriftlichen Prüfungsleistungen und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note ausreichend erzielt hat.

(3) Die Gesamtabchlussnote wird wie folgt ermittelt:

a) Bei der Prüfung zur Rechtsfachwirtin/zum Rechtsfachwirt wird aus den vier schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote gebildet, wobei die schriftlichen Prüfungsarbeiten einfach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet wird. Das Gesamtergebnis ist dann durch sechs zu teilen. Die sich dann ergebene Gesamtabchlussnote ist auf bzw. abzurunden.

b) Bei der Prüfung zur Rechts- und Notarfachwirtin/ zum Rechts- und Notarfachwirt wird aus den sieben schriftlichen Prüfungsarbeiten und den beiden mündlichen Prüfungen eine Gesamtnote gebildet, wobei die schriftlichen Prüfungsarbeiten einfach und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen doppelt gewichtet wird. Das Gesamtergebnis ist dann durch elf zu teilen. Die sich dann ergebene Gesamtabchlussnote ist auf- bzw. abzurunden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtabchlussnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 20 Zeugnisse

(1) Über das Bestehen der Prüfung zur Rechtsfachwirtin/ zum Rechtsfachwirt ist ein Zeugnis gem § 6 der Verordnung vom 23. August 2001 zu erstellen.

(2) Über das Bestehen der Prüfung zur Rechts- und Notarfachwirtin/zum Rechts- und Notarfachwirt ist ein weiteres Zeugnis zu erstellen. Dieses enthält auch die Einzelergebnisse der für das Bestehen der Prüfung zur Rechtsfachwirtin/zum Rechtsfachwirt erforderlichen Leistungen,

(3) Im Falle der Freistellung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 14 Abs. 3 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

(4) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 21 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 11 Anwendung.

§ 22 Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/ den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmerin/ -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 23 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 24 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfungen in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den SchlHA in Kraft. Die Prüfungsordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer für die Fortbildung der Rechtsanwaltsgehilfinnen/ Rechtsanwaltsgehilfen, Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen/Rechtsanwalts- und Notargehilfen, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte zur Bürovorsteherin/zum Bürovorsteher (Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter) im Rechtsanwaltsbüro und im Rechtsanwalts- und Notarbüro vom 14. Juni 2000 (SchlHA VII/2000, S. 164) tritt außer Kraft.

Der vorstehende Text ist wortidentisch mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 06.03.2004 sowie dem Beschluss des Vorstandes vom 31.03.2004 und wurde vom dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein am 13.04.2004 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt,